



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 29.04.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die städtebauliche Entwicklung in einem markanten Bereich von Kleve den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 04.10.2016 bis zum 14.11.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass ein Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan besteht. Ein Ausgleich erfolgt auf externen Flächen innerhalb des Stadtgebiets.

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung des Umweltzustandes zu rechnen, die Planung ermöglicht eine Überformung schutzwürdiger Böden, diese Böden sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt bereits anthropogen überformt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplan 1-304-0 ist nicht zu rechnen.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-304-0 und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogel- und Säugetierarten zu rechnen ist.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.